

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Agentur JONASGOLD (nachfolgend: Auftraggeber) und ihren Lieferanten bzw. Subunternehmern (nachfolgend: Auftragnehmer), die mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Arbeitsergebnisse) beauftragt werden.
- 1.2 Abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers haben gegenüber dem Auftraggeber keine Gültigkeit. Ergänzende Bestimmungen des Auftragnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer durch schriftlich erteilte Einzelaufträge. Leistungsbeschreibungen, Konzepte oder vergleichbare Dokumente werden wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Einzelauftrags. Der Auftragnehmer erbringt die Arbeitsergebnisse auf Grundlage dieser Dokumente.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nach Maßgabe der Einzelaufträge vereinbarten Leistungen unter Ausnutzung des Standes von Wissenschaft und Technik bei Vertragsabschluss zu erbringen.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Der Auftragnehmer berät und unterstützt den Auftraggeber kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für die Arbeitsergebnisse wesentlichen Informationen. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung oder dem Auftraggeber erteilte Anweisungen vom Auftraggeber fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, muss er dem Auftraggeber diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 3.2 Im Fall der Erteilung von Druckaufträgen sind Grundlage der Auftragsausführungen ausschließlich unsere im Auftrags schreiben aufgeführten Mengenangaben.

4. Änderung der Leistung

- Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen gegenüber den in dem jeweiligen Einzelauftrag getroffenen Vereinbarungen verlangen. Der Auftragnehmer kann die Ausführung der Änderung ablehnen, sofern diese seine betriebliche Leistungsfähigkeit unzumutbar belastet. Diese Ablehnung muss der Auftragnehmer spätestens 10 Kalendertage ab Zugang des Änderungsverlangens bei dem Auftraggeber von diesem gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden, andernfalls ist der Auftragnehmer zur Durchführung verpflichtet. Bei wesentlichen Änderungen werden die Parteien unverzüglich eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen.

5. Ansprechpartner

- Die Parteien benennen jeweils einen Verantwortlichen für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen.

6. Beauftragung Dritter

- Die Leistungserbringung durch Dritte als Subunternehmer des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

7. Vergütung, Verzug

- 7.1 Der Auftragnehmer erhält die auf der Grundlage des Einzelauftrags vereinbarte Vergütung. Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, enthalten die vereinbarten Preise sämtliche Transport-, Porto-, Versand-, Verpackungs- und Reisekosten. Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 7.2 Sofern der Auftragnehmer für die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht die vertraglich vereinbarten Fristen und Liefertermine einhält, ist er verpflichtet, an den Auftraggeber für jeden Tag nach Ablauf der Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% der Nettovertragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 10% der Nettovertragssumme. Zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe ist der Nachweis eines Schadens nicht erforderlich.
- 7.3 Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe sowie der Vorbehalt der Vertragsstrafe können bis zur Schlusszahlung bzw. Fälligkeit der vereinbarten Vergütung geltend gemacht werden.
- 7.4 Durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe wird das Recht zur Geltendmachung entstandener Schadensersatzansprüche nicht berührt. Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
- 7.5 Der Auftraggeber kommt mit seiner Leistungspflicht erst nach schriftlicher Mahnung durch den Auftragnehmer in Verzug.

8. Kündigung und Rücktritt vom Vertrag

Sofern der Auftragnehmer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt wurde oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder der Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Gefährübergang, Abnahme

- 9.1 Entsprechen die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers den Vereinbarungen des Einzelauftrags, erklärt der Auftraggeber schriftlich die Abnahme. Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis um eine herzustellende oder zu erzeugende Sache, bedarf deren Lieferung auch der Abnahme durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Die Abnahme der Arbeitsergebnisse oder in sich abgeschlossener Teile der Arbeitsergebnisse setzt – soweit dies möglich ist – eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus.
- 9.2 Sind für einzelne Leistungen oder in sich abgeschlossene Teile der Leistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken festgestellt.

10. Gewährleistung

- 10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die erbrachten Arbeitsergebnisse den Festlegungen des Einzelauftrags entsprechen und insbesondere die unverzichtbaren Leistungsmerkmale erfüllen.
- 10.2 Die gesetzliche Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, in der das Arbeitsergebnis infolge von Mängeln nicht aufgabengerecht nutzbar ist.
- 10.3 Sind die Arbeitsergebnisse wegen Gewährleistungsmängeln nach Ablauf von 15 Kalendertagen nach Mängelmeldung nicht aufgabengerecht nutzbar, zahlt der Auftragnehmer für jeden Tag eine Geldsumme in Höhe von 0,1%, höchstens jedoch 10%, der Nettovergütung für das von dem Mangel betroffene Arbeitsergebnis, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er unverzüglich ab dem Eingang der Mängelmeldung mit qualifiziertem Personal und größtmöglichem Einsatz ständig an der Mängelbeseitigung gearbeitet hat. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer kann die Aufrechnung nur mit solchen Forderungen erklären, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 11.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. In allen anderen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung in Höhe des Gegenanspruches abzuwenden.

12. Nutzungsrechte

- 12.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Entstehung oder Bearbeitung unwiderruflich das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an den von ihm zu erbringenden vertraglichen Arbeitsergebnissen ein. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers auf sämtliche Arten zu nutzen und auszuwerten. Insbesondere steht dem Auftraggeber das Recht zu, die gelieferten Arbeitsergebnisse ohne gesonderte Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen, zu bearbeiten und auf jede mögliche Art zu verbreiten.
- 12.2 An Werken oder Teilen von Werken, die zur Erfüllung der Aufträge verwendet wurden, beim Auftragnehmer aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe etc.), räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein einfaches Nutzungsrecht ein. Gleiches gilt für Verwendungen von Leistungen Dritter (z.B. GEMA-gebührenpflichtige Musikwerke, Fotografien, Standardsoftware), deren Nutzung nur eingeschränkt gestattet wurde. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber ausdrücklich schriftlich bei Vertragsschluss darauf hin, welche Werke lediglich zur einfachen Nutzung überlassen werden.
- 12.3 Die vorgenannten Nutzungsrechte nach Ziffer 1 und 2 kann der Auftraggeber ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.
- 12.4 Der Auftragnehmer verzichtet auf jegliche Nennung als Urheber.
- 12.5 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm zu erbringenden vertraglichen Leistungen patent-, gebrauchts- oder geschmacksmusterfähige Erfindungen schafft, räumt er dem Auftraggeber das Recht ein, diese im eigenen Namen zur Eintragung anzumelden.

13. Rechte Dritter

- 13.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und auch sonst keine Rechte bestehen, die deren Nutzung durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen.
- 13.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können.
- 13.3 Der Auftragnehmer haftet gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

- 14.1 Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern und nach Ende der Arbeiten einschließlich etwaiger Vervielfältigungen an den Auftraggeber zurückzugeben.
- 14.2 Beide Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Auf Verlangen der anderen Partei ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine gesonderte Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses abzugeben.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 15.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt, soweit gesetzlich zulässig, Berlin als Gerichtsstand. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Geschäftssitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 15.2 Erfüllungsort ist, soweit gemäß Einzelauftrag nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz des Auftraggebers.

16. Konkurrenzschutzklausel, Mitarbeiterschutz

- 16.1 Dem Auftragnehmer ist es für die Dauer der Beauftragung und Vertragsausführung untersagt, ohne die schriftliche Genehmigung des Auftraggebers mit dessen Kunden geschäftlich in Kontakt zu treten oder eine unmittelbare Geschäftstätigkeit für diesen aufzunehmen.
- 16.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung und Vertragsausführung sowie 6 Monate darüber hinaus keine Rechtsbeziehungen zu Mitarbeitern des Auftraggebers zu begründen und/oder zu unterhalten.

17. Sonstiges

- 17.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie der in den vorliegenden Bedingungen getroffenen Regelungen bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Die Parteien vereinbaren, dass die Übermittlung durch Telefax und E-Mail dem Schriftformerfordernis entspricht, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt dasjenige als vereinbart, was dem wirtschaftlichen Ziel dieser Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.